

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.04.1988

Geschäftszahl

87/11/0021

Rechtssatz

Bei Nichtigkeit eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnis) sind die schon erbrachten, ihrer Natur nach nicht mehr rückstellbaren Arbeitsleistungen nach den Regeln des Bereicherungsrechtes zu vergüten. Ein ehemaliger Lehrling hat daher für die nach dem Ende des Lehrverhältnisses tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen Anspruch auf eine solche Vergütung, wobei er unabhängig vom Eintritt eines vermögensmäßig erfassten Nutzens ein angemessenes Entgelt verlangen kann. Die Angemessenheit richtet sich nach den tatsächlich erbrachten Arbeitsleistungen. (Hinweis OGH 25.9.1984, ZAS 1985, 151).